

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Recht
Marktgasse 52
3003 Bern

1. April 2003

**Totalrevision des Bundesgesetzes über die Gesetzessammlungen und das Bundesblatt
(Publikationsgesetz)**

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin

sehr geehrte Damen und Herren

Der vorgeschlagenen Revision des Publikationsgesetzes stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn auf die bisher erfolgte Veröffentlichung der Kantonsverfassungen in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) und auf die Publikation der interkantonalen Verträge in der Amtlichen Sammlung (AS) verzichtet wird. Die Kantonsverfassungen und Verträge sind heute in den Gesetzessammlungen der Kantone per Internet leicht zu finden.

Zu Art. 8 Abs. 1 E-PublG (Rechtswirkungen der Veröffentlichung): Was ist mit der Formulierung 'erst mit der Veröffentlichung nach diesem Gesetz' gemeint? Unseres Erachtens ist nicht klar, ob ein Erlass oder Vertrag, welcher nicht in der AS, sondern nur in der SR oder im Bundesblatt veröffentlicht wurde, den Einzelnen verpflichten kann (v.a. da diese Bestimmung unter dem 2. Abschnitt – der AS – zu finden ist, jedoch auch eine Publikation in der SR oder im Bundesblatt eine 'Veröffentlichung nach diesem Gesetz' ist). Eine Präzisierung ist deshalb erwünscht. Dies gilt auch hinsichtlich des Falles, in welchem nur die elektronische Fassung publiziert wurde.

Zu Art. 9 Abs. 1 E-PublG (Massgebender Text): Wir teilen die Auffassung, dass im Falle von textlichen Differenzen in den verschiedenen Fassungen von Erlassen und Verträgen zwischen Bund und Kantonen wie bisher der in der gedruckten Ausgabe der AS veröffentlichte Text massgebend sein soll. Diese Bestimmung gehört systematisch jedoch eher unter den 5. Abschnitt (Gemeinsame Bestimmungen), da sich textliche Differenzen auch gegenüber der gedruckten Fassung der SR (3.

Abschnitt) und gegenüber dem Bundesblatt (4. Abschnitt) sowie jeweils auch zwischen den gedruckten und elektronischen Fassungen der AS, SR und des Bundesblattes ergeben können.

Zu Art. 15 Abs. 3 E-PublG (Gedruckte und elektronische Form): Das nachträgliche Entfernen bzw. Anonymisieren von Personendaten in der elektronischen Fassung (z.B. in Notifikationen, Verfügungen und Vorladungen, welche im Bundesblatt publiziert wurden), wird einen beträchtlichen Aufwand verursachen. In Anbetracht dessen, dass es heute ohne weiteres möglich ist, Dateien vom Internet herunterzuladen oder den Text ab der gedruckten Fassung einzuscannen, kann das nachträgliche Entfernen oder Anonymisieren keinen echten Beitrag zum Datenschutz leisten. Wir ersuchen Sie deshalb, auf eine solche Bestimmung zu verzichten.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber